



Logo des Trägers

# Schutzkonzept

...

[Name der Einrichtung: ZEA / EA / ÖRU]

## I.

### Klares Bekenntnis gegen Gewalt - Gewaltschutzleitbild der Einrichtung

Dieses Gewaltschutzkonzept gilt innerhalb der Einrichtung für **alle Bereiche**:

- Sozialpädagogische Betreuung/Sozialmanagement/Ehrenamtskoordination
- Wach- und Sicherheitsdienste
- Organisatorischer Betrieb
- Verwaltung
- Sonstige Bereiche: *[durch die Einrichtung zu vervollständigen]*

In der Einrichtung erfährt Gewalt gegen Frauen, Mädchen, aber auch Männer, Jungen sowie Gewalt gegen lesbische, schwule, bisexuelle, trans\*- und inter\*sexuelle Menschen (LSBTI\*) **NULL TOLERANZ**.

Der respektvolle und wertschätzende Umgang auf allen Ebenen ist notwendige Voraussetzung für ein friedliches Miteinander und fester Bestandteil der Arbeitshaltung gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern<sup>1</sup>.

Wir verpflichten uns, alle Bewohnerinnen und Bewohner vor Gewalt – insbesondere vor geschlechtsspezifischer Gewalt – zu schützen. Besonders schutzbedürftig sind dabei Frauen und Kinder sowie LSBTI\*.

---

<sup>1</sup> Basierend auf:

[http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/251f9481d1383acc1257e8100560c6e/\\$FILE/parit\\_empf\\_gewaltschutzkonzept\\_gemeinschaftsunterkuenfte\\_web.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/251f9481d1383acc1257e8100560c6e/$FILE/parit_empf_gewaltschutzkonzept_gemeinschaftsunterkuenfte_web.pdf)

*[Der Träger bzw. die Einrichtung kann hier weitere Konkretisierungen des Leitbildes durch eigene Leitbilder vornehmen]*

Dies bedeutet:

**1. Der Gewaltschutz ist innerhalb der Einrichtung personell und organisatorisch verankert:**

- Das **eingesetzte Personal<sup>2</sup>** und die **dauerhaft Ehrenamtlichen** kennen den Inhalt dieses Schutzkonzeptes und werden über aktuelle Anpassungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt informiert.

*[Der Träger bzw. die Einrichtung legt kurz dar, wie das gewährleistet wird; z.B. Verpflichtung auf das Schutzkonzept im Rahmen der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen bzw. der Vereinbarungen mit den Ehrenamtlichen]*

- Die Einrichtung legt feste **Ansprechpersonen** für alle Fragen des Schutzes – insbesondere auch des Kinderschutzes – fest (**siehe Anlage „Ansprechpersonen“**). Bewohnerinnen und Bewohner, das eingesetzte Personal, dauerhaft Ehrenamtliche und das außenstehende Hilfesystem können sich an diese Ansprechpersonen wenden. Diese haben speziell im Kontext Gewalt Erfahrungen mit Kriseninterventionen, psychischen Stabilisierungen und können auf die besonderen Bedarfe von Gewalt betroffenen bzw. von Gewalt bedrohten Frauen, Kindern und LSBTI\* eingehen bzw. werden entsprechend qualifiziert. Diese Personen sind allen innerhalb der Einrichtung sowie BASFI und ZKF bekannt.

*[Der Träger bzw. die Einrichtung kann hier zusätzlich über die Benennung fester Ansprechpersonen hinaus träger- bzw. einrichtungsspezifische Anmerkungen zur Ansprechbarkeit des eingesetzten Personals in Fällen von Gewalt machen]*

- Eine (ggf. externe) Beschwerdestelle kann zu regelmäßigen Zeiten von allen Bewohnerinnen und Bewohnern, aber auch vom eingesetzten Personal, den dauerhaft Ehrenamtlichen in Anspruch genommen werden. Allen ist bekannt, dass diese Stelle im Hinblick auf Beschwerden bzgl. des Umgangs mit Gewaltvorfällen / drohenden Übergriffen in Anspruch genommen werden kann.

---

<sup>2</sup> D.h. das eigene Personal des Trägers und das im Auftrag des Trägers der Einrichtung von Dritten eingesetzte Personal.

Im Hinblick auf die Kinder trifft die Einrichtung besondere Vorkehrungen gem. § 8b SGB VIII.<sup>3</sup>

*[Der Träger bzw. die Einrichtung beschreibt das Beschwerdemanagement der Einrichtung einschließlich der besonderen Vorkehrungen im Hinblick auf die Kinder und im Hinblick auf den Umgang mit Gewaltvorfällen]*

- Eine **Hausordnung**, in der das Gewaltschutzleitbild, die Grundregeln für ein friedliches Zusammenleben und das Vorgehen gegen Gewalttäter/-innen festgelegt sind (**siehe Anlage „Hausordnung“**), wird an einem zentralen Ort ausgehängt.  
(Neuen) Bewohnerinnen und Bewohnern wird diese Hausordnung unter Einbeziehung von Dolmetscher/innen vorgestellt. Sie liegt auch übersetzt schriftlich vor.
- Das eingesetzte Personal wird für Belange Gewaltprävention, des geschlechts- und altersspezifischen Gewaltschutzes und für interkulturelle Fragestellungen sensibilisiert und qualifiziert.

Das Personal wird motiviert und gefördert, an Fortbildungen mit Blick auf die Zielgruppe geflüchtete Frauen, Kinderschutz, LSBTI\* teilzunehmen.

Die hauptamtlich Tätigen im Bereich sozialpädagogische **Betreuung/Sozialmanagement** sowie die **speziellen Ansprechpersonen** in allen Fragen des Schutzes **nehmen verbindlich** an den von der BASFI bereitgestellten Fortbildungsmodulen teil. Die Fortbildungen befassen sich insbesondere mit Ursachen, Formen, Folgen, dem Erkennen von Gewalt, den notwendigen Interventionschritten, dem Hamburger Hilfesystem sowie mit Kommunikation und Gesprächsführung bei Gewalt.

Sie werden zudem motiviert, an den von Plan International angebotenen Schulungen für sein Kinderschutzkonzept teilzunehmen.

Die Einrichtung weist jährlich gegenüber ihren Steuerungs-/Kontrollgremien die entsprechenden Qualifizierungen nach.

*[Der Träger bzw. die Einrichtung legt dar, gegenüber welchen Steuerungs-/Kontrollgremien der jährliche Nachweis erfolgt.]*

---

<sup>3</sup> Die Einrichtung hat danach einen Anspruch gegenüber dem überörtlichen Jugendhilfeträger – zuständige Behörde BASFI, Amt für Familie, auf Beratung insbesondere im Hinblick auf Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens in persönlichen Angelegenheiten.

- Im Hinblick auf die besondere Betroffenheit von Frauen und LSBTI\* sorgt die Einrichtung sorgt dafür, dass dem eingesetzten Personal und den dauerhaft Ehrenamtlichen die Broschüre der BASFI „Unterstützung und Beratung bei Gewalt gegen Geflüchtete in Hamburger Flüchtlingseinrichtungen“<sup>4</sup> zur Verfügung steht.
- Das eingesetzte Personal und die dauerhaft ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, die kinder- und jugendnahe Tätigkeiten wahrnehmen, sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Der Träger fordert dieses ab.
- Der Träger der Einrichtung wirkt verstärkt auf die Einstellung von weiblichem Sicherheitspersonal hin.

## 2. Verfahrensabläufe bei Fällen bzw. Verdachtsmomenten von Gewalt sind standardisiert festgelegt:

- Das Verfahren innerhalb der Einrichtung bei Verdacht oder nach Gewalttaten oder sexuellen Übergriffen **liegt in internen Ablaufplänen standardisiert (siehe Anlagen I, II, III u. IV)** vor. In Kinderschutzfällen wird die Einbeziehung einer im Kinderschutz insoweit erfahrenen Fachkraft sichergestellt.

Das eingesetzte Personal und die dauerhaft Ehrenamtlichen kennen und beachten diese Ablaufpläne.

- Individuelle Besonderheiten der Bewohnerinnen und Bewohner und/oder die besondere Schutzbedürftigkeit von bestimmten Personen/Zielgruppen werden im Rahmen der unterkunftsinternen Belegung beachtet – sobald sie offenbar werden. Die Verlegung in eine andere Unterkunft wird zentral vom Belegungsmanagement von fördern & wohnen ÄÖR (f&w) gesteuert.
- In Kinderschutzfällen wird die Einbeziehung einer im Kinderschutz insoweit erfahrenen Fachkraft sichergestellt.

## 3. Das Recht auf Hilfe und Unterstützung wird umgesetzt

- Bewohnerinnen und Bewohner werden über ihre Rechte, Ansprechpersonen, Beschwerdemöglichkeiten sowie über Beratungsstellen informiert. Dabei werden Sprachbarrieren überwunden:  
Die mehrsprachigen Plakate des Bundeshilfetelefon „Gewalt gegen en“ sowie der Koordinierungsstelle „savîa steps against violence“ hängen an mehreren Orten.

---

<sup>4</sup> Zu beziehen über ...

Das mehrsprachige Informationsmaterial des Bundeshilfetelefon liegt aus und wird vom eingesetzten Personal, dem eingesetzten Personal sowie den dauerhaft Ehrenamtlichen bei Bedarf verteilt.

Informationsmaterialien für LSBTI\*-Geflüchtete stehen in der Unterkunft zur Verfügung.

*[Der Träger bzw. die Einrichtung legt dar, wie die Bewohnerinnen und Bewohner (Erwachsene und Kinder) weiter über ihre Rechte, Ansprechpersonen und Beschwerdemöglichkeiten mehrsprachig und barrierefrei informiert werden; z.B. durch Aushänge, Flyer etc.]*

- Die Einrichtung kooperiert extern in Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen erwachsene Frauen, Männer, LSBTI\* mit der Koordinierungsstelle „savîa steps against violence“.
- Das eingesetzte Personal und die dauerhaft Ehrenamtlichen ermöglichen und unterstützen für diese Zielgruppe den Zugang zur Koordinierungsstelle savîa steps against violence“, indem sie
  - mit Einverständnis der Betroffenen Kontakt zu savîa aufnehmen (telefonisch, per E-Mail). Eine Kontaktaufnahme per Fax erfolgt mittels einer hierfür eigens entwickelten Einverständniserklärung, die mehrsprachig in der Einrichtung vorliegt (**siehe Anlagen „Einverständniserklärungen“**) oder
  - den Betroffenen die Möglichkeit verschaffen, selbst Kontakt aufzunehmen.
- Die Bewohnerinnen und Bewohner werden über die bestehende Schweigepflicht im Rahmen der sozialpädagogischen Betreuung aufgeklärt.

## II.

### Räumliche Standards

*[Ist von jeder Einrichtung individuell anzukreuzen, ggf. zu ergänzen]*

- Die Einrichtung verfügt über geschlechtergetrennte und sicher zugängliche Sanitär- und Duschbereiche
- Die Einrichtung verfügt über geschlechtergetrennte Unterbringungsmöglichkeiten für besonders schutzbedürftige Personen
- Die Einrichtung bietet  Plätze ausschließlich für Frauen und ihre minderjährigen Kinder
- Die Einrichtung verfügt über  Plätze für LSBTI\*
- Wegeflächen sind ausreichend beleuchtet

Sonstiges: *[durch die Einrichtung zu vervollständigen]*

Je nach Möglichkeit hält die Einrichtung weitere Angebote vor:

Rückzugsmöglichkeiten für Frauen

Rückzugsmöglichkeiten für Kinder

Rückzugsmöglichkeiten für LSBTI\*

Sonstige Angebote: *[durch die Einrichtung zu vervollständigen]*

### III.

#### **(Weiter-)Entwicklung und Anwendung des Schutzkonzeptes**

- Der Träger/die Einrichtung hat eine fachlich verantwortliche Person für die Anwendung und (Weiter-) Entwicklung des Schutzkonzeptes festgelegt (**siehe Anlage „Ansprechpersonen“**). Diese Person ist der BASFI und dem ZKF bekannt.
- Die Einrichtung ermöglicht bzw. verbessert die Gestaltungsmöglichkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner, indem sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten:

*[Text ist von der Einrichtung einzufügen]*

Beispiel:

- die international erprobten Instrumente des Kinderhilfswerk Plan International nutzt, um Kinder und Jugendliche eine Stimme zu geben und die Erwachsenen aktiv in die Gestaltung einer kinder- jugend – und familienfreundlichen Wohnumgebung („child friendly spaces“) einzubeziehen.

- ...

- Die Einrichtung unterstützt den Auf- und Ausbau von Unterstützungsnetzwerken rund um die Unterbringung, indem sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten:

*[Text ist von der Einrichtung einzufügen]*

***Ist-Zustand oder künftige Planungen***

*Beispiel:*

- *An sozialräumlichen Integrationsnetzwerken teilnehmen*
- *Verlässliche Kooperationen mit Regeleinrichtungen im Umfeld der Unterbringung entwickeln*
- *...*

- Die Einhaltung des Schutzkonzeptes in Bestandteil des Qualitätsmanagements.

*[Der Träger bzw. die Einrichtung legt dar, wie die Einhaltung des Konzeptes kontrolliert wird]*

**Inkrafttreten:**

01. September 2016

**Unterschrift der Einrichtung:**

---